



Wildviertel-Clique Allschwil 1950

Allschwil, 1. November 2019

Regelung für Restaurantbetriebe und allgemeine Verkaufsstände während der Allschwiler Fasnacht

1. Grundsatz

Der Geldeinzug bei Restaurantbetrieben und bei allgemeinen Verkaufsständen während der Allschwiler Fasnacht werden analog dem Firmeneinzug geregelt.

2. Zweck

Die Allschwiler Fasnacht zieht tausende von Zuschauerinnen und Zuschauern an, welche in den anliegenden Betrieben konsumieren. Als Gegenleistung zur Deckung der Unkosten erwartet die WVC als Organisatorin eine zeitgemässe Entschädigung. Weiter ist es der WVC ein Anliegen, dass das Dorf den Verhältnissen entsprechend ein ansehnliches Bild hinterlässt.

3. Geltungskreis

- Punkt 4.a. gilt für alle Restaurants, Bars und Gelegenheitsverkaufsstände von Allschwil, die am Fasnachtssonntag sowie am Montag und/oder Dienstag offen haben.
- Punkt 4.b. gilt für alle Restaurants, Bars und Gelegenheitsverkaufsstände, die im Umkreis von 200m des Zentrums des Fasnachtstreibens liegen bzw. heute des Dorfplatzes.

4. Tarife

- | | | |
|---------------------|--|------------|
| a. Sonntag: | Restaurants mit >50 Sitzplätzen | Fr. 100.—* |
| | Restaurants mit <50 Sitzplätzen | Fr. 70.—* |
| | Bars | Fr. 100.—* |
| | Verkaufsstände Essen und Getränke | Fr. 70.—* |
| | Verkaufsstände Essen oder Getränke | Fr. 50.—* |
| | Maroni oder Konfetti | Fr. 40.—* |
| | *Beitrag an mobile Toilettenanlage, wenn nicht eigene Toiletten vorhanden | Fr. 20.— |
| b. Montag/Dienstag: | Für beide Tage zusammen werden die gleichen Tarife wie für den Sonntag angewendet. Von dieser Abgabe am Montag und Dienstag sind Betriebe befreit, welche an beiden Tagen mindestens zwei Drittel der laufenden Dorfbänge bei sich haben und entschädigen. | |

5. Einzug

Der Einzug wird analog den anderen Einzügen durch die WVC organisiert.

6. Verwendungszweck

Die Einnahmen fliessen in die Kasse der Allschwiler Fasnacht und dienen der Deckung deren Unkosten.

7. Verkauf

- Bier nur im Offenausschank und in PET-Bechern
- Getränke nur in PET-Flaschen
- Keine Abgabe von Glasgebinden
- Wer Alkohol verkauft, braucht kein Patent für Gelegenheitswirtschaften einzuholen (zentrale Ausstellung). Für die Kenntnisnahme der Ausschank- und Angebotsvorschriften (siehe Pt. 8. Diverses) und deren Einhaltung muss vom Betreiber eine Einhaltenserklärung unterzeichnet werden. Kontrollen können stattfinden.

8. Diverses

- Der Verkauf oder die Abgabe von Alkoholika an Kinder unter 16 Jahren sowie der Verkauf oder die Abgabe von Spirituosen, Alcopops oder Apéritiven an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind gesetzlich verboten.
- Das Personal darf die Angaben anhand eines Ausweises überprüfen.
- Bei Betrieben mit Alkoholabgabe müssen mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.
- Diese Regelung tritt erstmals für die Fasnacht 2014 in Kraft.